

Kinderschutz – Annäherung an einen Begriff aus Sicht der Polizei

Ursprüngliche Ausgabe

Oktober 2005

Oliver Knecht, Der Polizeipräsident in Berlin, Leiter des Landeskriminalamtes 13

Aktualisierungen

2009

Oliver Knecht, Der Polizeipräsident in Berlin, Referatsleiter VB
Direktion 2

Einleitung

„Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen, staatlicher als auch privater Maßnahmen sowie Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Beeinträchtigung wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut dienen sollen.“¹

Der Begriff „Kinderschutz“ ist als Schlagwort in die Alltagssprache übergegangen. Es gibt einen Kinderschutzbund, Kinderschutzteams in den Bezirksämtern sowie Tagungen und Seminare, die den Begriff „Kinderschutz“ in den verschiedensten Zusammenhängen im Titel führen.

Jeder glaubt zu wissen, was gemeint ist, wenn von Kinderschutz die Rede ist – ohne zu hinterfragen und zu bedenken, dass ein/e Gesprächspartner/in darunter möglicherweise etwas anderes versteht als man selbst, abhängig vom eigenen beruflichen Hintergrund. Der Begriff suggeriert scheinbares Einvernehmen bei den Beteiligten dort, wo es neben vielen Gemeinsamkeiten auch wesentliche Unterschiede in den Sichtweisen und der Aufgabenwahrnehmung gibt.

Gerade bei einer Tätigkeit, die für dieses Themenfeld immer größere Bedeutung erlangt, nämlich Kooperation und Vernetzung der Beteiligten unterschiedlicher Fachrichtungen, kann es zu Missverständnissen kommen. Im Zusammenwirken von Jugendämtern und Polizei bedarf es einer klaren Vorstellung hinsichtlich des Rollenverständnisses und der Erwartungshaltung der jeweiligen Berufsgruppe.

¹ Quelle: de.wikipedia.org/wiki/Kinderschutz, Oktober 2005.



Jugendämter und Polizei befassen sich mit dem Thema Kinderschutz unter verschiedenen Sichtweisen, mit einem anderen Repertoire an Instrumentarien und Handlungsmöglichkeiten und unterschiedlichen Zielsetzungen.

Wissen und Bewusstsein ist erforderlich – erst dann entstehen in der planvollen Zusammenarbeit von Jugendämtern und Polizei mehr Möglichkeiten zum Nutzen betroffener Kinder.

Der Begriff „Kinderschutz“ aus polizeilicher Sicht

Wenn in Fällen von Misshandlung oder Missbrauch von Kindern die Polizei eingeschaltet wird, leistet sie damit auch einen Beitrag zum Schutz von Kindern. Das Schlagwort „Kinderschutz“ für sich allein ist aber wenig hilfreich, um aufzuzeigen, worum es geht. Daher soll zum einen kurz die Systematik polizeilichen Handelns dargestellt werden und zum anderen gezeigt werden, durch welche konkreten Maßnahmen und Tätigkeiten sich „Kinderschutz“ in der polizeilichen Arbeit verwirklicht, unabhängig davon, welche Begrifflichkeit die Leser/innen für sich wählen, sei es „Kinderschutz“, „Wahrung des Kindeswohls“ oder, wie für die Polizei im Folgenden aufgezeigt wird, „Abwehr von Gefahren“ für Kinder.

Der Begriff „Kinderschutz“ ist für die Polizei nicht normiert. Es leiten sich daraus keine rechtlichen Grundlagen oder Handlungsanweisungen ab. In Berlin wurde die Bezeichnung „Kinderschutzdelikte“ lange Zeit benutzt für das Tätigkeitsfeld des LKA 125 mit der Bearbeitungszuständigkeit für die Straftatbestände der Misshandlung und Vernachlässigung von Schutzbefohlenen, wovon auch Kinder – aber eben nicht ausschließlich – betroffen sind. Im Rahmen des polizeilichen Alltags jedoch spielt der Begriff ebenso eine Rolle in Hinblick auf die sexuellen Missbrauchsdelikte zum Nachteil von Kindern.

Zuständigkeiten

Die Polizei ist verantwortlich für Maßnahmen sowohl der Strafverfolgung als auch der Gefahrenabwehr. Für außenstehende Betrachter/innen liegt der Schwerpunkt, gerade wenn es um die Tätigkeiten der Kriminalpolizei geht, verständlicherweise auf dem Aspekt der Strafverfolgung. Der Kriminalpolizei obliegt aber auch – und hier speziell im Bereich der Straftaten zum Nachteil von Kindern – die Aufgabenwahrnehmung für den Bereich der Gefahrenabwehr. Prinzipiell lautet der Grundsatz gerade bei Gefährdung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit: Gefahrenabwehr geht vor Strafverfolgung. Dabei umfasst der Begriff



„Gefahrenabwehr“ sowohl das Eingreifen bei Gefährdungssituationen im konkreten Einzelfall (Beendigung bzw. Verhinderung der Fortsetzung von Gefährdungssituationen) als auch die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr, die das Entstehen derartiger Gefahren vorab unterbinden.

Strafverfolgung und Gefahrenabwehr können dabei nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden. Oftmals dient das polizeiliche Handeln der Wahrnehmung beider Aufgaben. Maßnahmen der Polizei zu einem einzelnen „Lebenssachverhalt“ (z. B. Vernehmungen oder Durchsuchungen) können sowohl der Verfolgung strafprozessualer Ziele dienen als auch dem Erfordernis, einer Gefährdungssituation mit geeigneten Mitteln zu begegnen (Doppelfunktionalität polizeilicher Maßnahmen).

Anhand einiger wesentlicher polizeilicher Befugnisse und so genannter Standardmaßnahmen, die bei der Bearbeitung von Straftaten zum Nachteil von Kindern immer wieder von Bedeutung sind, kann aufgezeigt werden, wie polizeiliches Handeln zum Schutz von Kindern beiträgt.

Strafanzeige

Mit einer Strafanzeige ist nicht nur die Einleitung des strafprozessualen Verfahrens bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verbunden, sondern auch die Tataufdeckung und damit Beendigung einer konkreten Misshandlungs- bzw. Missbrauchssituation für das Opfer. Gerade bei diesen Delikten, mit einem anzunehmenden äußerst hohen Dunkelfeld, kommt der Aufdeckung enorme Bedeutung zu. Erfahrungsgemäß wird sie in den seltensten Fällen direkt vom Opfer selber eingeleitet. Dies hängt mit den Strukturen des Missbrauchs zusammen, der Hilf- und Wehrlosigkeit der kindlichen Opfer und den von den Tätern/-innen angewandten gezielten Strategien zur Verhinderung der Aufdeckung ihrer Taten. Eine Anzeige – zum Beispiel aus dem familiären Umfeld – ist für kindliche Opfer oft das erste sichtbare Zeichen dafür, dass ihre Notsituation erkannt wurde und Hilfe möglich ist. Die Anzeige ist damit der erste Schritt in Richtung auf einen Zugang zu vorhandenen Hilfesystemen.

Ermittlungen

Unter dem Begriff „Ermittlungen“ ist eine Vielzahl von Handlungsschritten der Informationsbeschaffung und -aufbereitung erfasst. Es geht um die objektive Erhebung aller relevanten Daten, die für die Beurteilung eines Sachverhalts im Rahmen eines justiziellen Verfahrens von Bedeutung



sein können. Ebenso geht es aber auch um die Prüfung von aktuellen und zukünftigen Gefährdungsaspekten. Dabei ist der Blick sowohl auf Opfer als auch auf Täter/innen gerichtet. Hier dürfte ein wesentlicher Unterschied zur Tätigkeit der Jugendämter liegen. Deren Handeln im Rahmen der Wahrung des Kindeswohls ist auf den jeweiligen Einzelfall, das konkrete Opfer und dessen familiäres Umfeld ausgerichtet.

Im Blickfeld der Polizei steht zwar auch das konkrete Opfer – jedoch gleichzeitig der/die Täter/in. In der Auseinandersetzung mit der Täterpersönlichkeit ist über den Einzelfall hinaus zu prüfen, ob es möglicherweise weitere Opfer gibt und insbesondere, ob Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr für bereits bekannte, aber auch potenzielle zukünftige Opfer vorliegen, der mit geeigneten Mitteln zu begegnen ist. Beide Aspekte spielen bei den vielfältigen Formen sexueller Missbrauchshandlungen im sozialen Nahraum von Kindern (z. B. Inzesttaten durch Familienangehörige, Übergriffe durch pädosexuelle Täter aus dem übrigen sozialen Nahfeld) eine herausragende Rolle.

Vernehmungen/ Befragungen

Vernehmungen und Befragungen stellen eine spezielle Art der Ermittlungen dar. Es geht um den „Personalbeweis“, der gerade bei sexuellen Missbrauchshandlungen von Bedeutung ist. Bei einer Vielzahl von Delikten – u. a. auch häufig bei Misshandlungstaten – steht der Sachbeweis, d. h. sichtbare, messbare und dokumentierfähige Spuren im Mittelpunkt. Verletzungsspuren, Folgen von Vernachlässigung und Verwahrlosung sind objektiv feststellbar. Bei sexuellem Missbrauch hingegen gibt es oft nur die persönlichen – und damit subjektiven – Aussagen von Opfern, Tätern/-innen und etwaigen Zeugen/-innen.

Der Durchführung der unumgänglichen Befragung als solches kommt bei kindlichen Opferzeugen große Bedeutung zu. Es besteht die Gefahr, dass durch nicht kindgerechte Befragungen Aussageinhalte suggeriert oder verändert werden, die mit dem Risiko einer eingeschränkten oder unzureichenden Verwertbarkeit im Strafverfahren verbunden sind. Gleichzeitig bergen wiederholte Befragungen und Rückfragen, die teilweise zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich und unvermeidbar sind, die Gefahr einer sekundären Viktimisierung.²

² Es werden drei Formen der Viktimisierung unterschieden: Primäre Viktimisierung (durch die Straftat), sekundäre Viktimisierung (durch die Belastungen des Strafverfahrens) und tertiäre Viktimisierung (durch das veränderte Selbstbild als „Opfer“) (*Anmerkung der Redaktion*).



Der hierbei erforderliche „Kinderschutz“ verwirklicht sich in einer opferorientierten und kindgerechten Befragungssituation, in der die vorhandenen Risiken vermieden oder minimiert werden können, im Rahmen von Schulungsmaßnahmen für die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter/innen, durch die Gestaltung günstiger Umfeldbedingungen (Wartezimmer für Kinder mit Betreuung durch eine/n Erzieher/in im zuständigen Landeskriminalamt) sowie durch Informationen über und ggf. in der Vermittlung von Hilfs- und Betreuungsangeboten (Zeugenbegleitprogramm, Opferschutzeinrichtungen, Therapieangebote).

In Bezug auf die Vernehmung des/der Beschuldigten (die Bezeichnung für eine/n Tatverdächtige/n, gegen den/die eine entsprechende Anzeige vorliegt) gilt darüber hinaus, dass jede Vernehmung auch eine „Gefährderansprache“ ist, in der der/dem Beschuldigten verdeutlicht wird, dass ihr/sein Handeln „sichtbar wurde“ und dass sie/er im Blickfeld polizeilicher Maßnahmen steht. Dies beinhaltet sicherlich eine nicht zu unterschätzende verhaltensbeeinflussende bzw. -kontrollierende Komponente.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind bei Fällen der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht die Regel. Der strafprozessuale Hauptzweck ist die Sicherung des Hauptverfahrens, dem sich die/der Beschuldigte nicht entziehen soll. Diesem Ziel dient eine vorläufige Festnahme sowie, ggf. nach entsprechender Anordnung durch eine/n Richter/in, die Verhängung von Untersuchungshaft. Aber gerade bei Sexualdelikten benennt die Strafprozessordnung (StPO) sogar ausdrücklich den Haftgrund der Wiederholungsgefahr – zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Neben der StPO bietet auch das eigentliche Gefahrenabwehrrecht eine Handhabe für freiheitsentziehende Maßnahmen zur Abwehr von Gefahrensituationen. Besonders für betroffene Kinder und andere beteiligte Personen verbindet sich mit diesem Thema häufig ein Problem: Die Inhaftierung einer/-s Täter/in und sein/ihr Verbleib in der Haft werden „erwartet“. Die Entlassung – oft bis zum Beginn der Hauptverhandlung vor Gericht – wird missverstanden. Die Kinder fragen sich, ob man ihnen nicht glaubt und fürchten Kontaktaufnahmen und Beeinflussungen durch die/den Täter/in. Es bedarf hier einer sorgfältigen Aufklärung aller Beteiligten über die Hintergründe und Abläufe eines justiziellen Verfahrens.



Erkenntnis- und Informationssteuerung

Als Resultat aus dem geschilderten Handlungsrepertoire ergibt sich das Erfordernis einer zielgerichteten und strukturierten Erkenntnis- und Informationssteuerung.

Die polizeilichen Ermittlungen dienen vorrangig als Grundlage für Entscheidungen und Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Sie stellen jedoch auch eine Informationsquelle für andere Behörden als Grundlage für deren jeweilige Aufgabenwahrnehmung dar. Bei Misshandlungs- und Missbrauchstatbeständen zum Nachteil von Kindern ist die Polizei verpflichtet, den Informationsfluss zu den Jugendämtern zu gewährleisten, um diese in die Lage zu versetzen, Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu prüfen bzw. zu veranlassen. Die polizeiliche Mitteilung eröffnet damit für kindliche Opfer den Zugang in ein behördliches Hilfesystem.

Dabei gibt es für die Art und Weise der Informationsübermittlung und den jeweiligen Umfang durchaus Standards. Es hat sich jedoch gezeigt, dass Kontaktaufnahmen im Einzelfall und ggf. gezielte Absprachen hinsichtlich der erforderlichen Informationen sinnvoll sind, um beide Seiten in die Lage zu versetzen, ihrer jeweiligen Aufgabe gerecht zu werden. Wünschenswert und oft auch erforderlich sind dabei Rückmeldungen an die Polizei, durch die beide Berufsgruppen befähigt werden, aktuelle Fallentwicklungen mit zu berücksichtigen und die Aspekte der Wahrung des Kindeswohls und der Abwehr von Gefahren miteinander zu verbinden.

Datenspeicherung und -weitergabe

Die polizeilichen Bemühungen um die Abwehr von Gefahren für Kinder beinhalten – wie bereits oben geschildert – immer auch die Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit der/des Täters/-in. Die Aufbereitung und Speicherung personenbezogener Daten von Tätern/-innen ist zulässig als ein wesentliches Element der Gefahrenabwehr. Die hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen sowohl der Strafprozessordnung als auch des Gefahrenabwehrrechts verfolgen zwei Zielrichtungen. Zum einen soll die vorbeugende Gefahrenabwehr im Rahmen der Vorsorge, also der Verhinderung zukünftiger Taten, ermöglicht werden. Zum anderen dienen gespeicherte Daten einer verbesserten vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, falls es zu Wiederholungstaten kommt und die gespeicherten Daten (z. B. erkennungsdienstliche Unterlagen wie Lichtbilder, Fingerabdrücke, DNA-Muster) der Aufklärung derartiger Taten



dienlich sind. Polizeiliche Informationen können darüber hinaus aber auch für Dritte zugänglich gemacht werden. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die teilweise noch von Einzelfall zu Einzelfall zu prüfen sind – ist es möglich, auf Initiative der Polizei oder aber auch auf gezielte Anfragen hin Erkenntnisse über bekannte Täter/innen weiterzugeben. Nicht selten versuchen einschlägig vorbestrafte Misshandlungs- oder Missbrauchstäter/innen, sich in Vereinen oder Betreuungseinrichtungen Zugang zu Kindern und damit potenziellen Opfern zu verschaffen, teilweise unter Missachtung gerichtlicher Auflagen. In diesen Fällen versetzen entsprechende Mitteilungen die Verantwortlichen in die Lage, adäquat zu reagieren. Dieses System muss sich erst noch entwickeln, jedoch gilt hier der mittlerweile anerkannte Grundsatz „Kinderschutz geht vor Datenschutz“.

Kindeswohlgefährdung aus Sicht des Jugendamtes – Gesetzlicher Auftrag, Handlungsgrundlagen und Vorgehensweise

Ursprüngliche Ausgabe

Oktober 2005

Marlis Kurzhals, Kinderschutzkoordinatorin, Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst (ASD) des Jugendamtes Berlin Mitte

Aktualisierungen

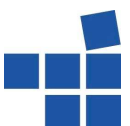
2009

Marlis Kurzhals, Kinderschutzkoordinatorin, Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD) des Jugendamtes Berlin Mitte

Einleitung

Wie Herr Knecht in seinem Artikel schon dargestellt hat, verknüpfen sich mit dem Begriff „Kinderschutz“ je nach professioneller Ausrichtung verschiedene Interpretationen und Handlungsvorgaben, im Folgenden werden sie aus der Sicht des Jugendamtes dargestellt.

Kinderschutz ist eine originäre Aufgabe des Jugendamtes, dessen Handeln durch verschiedene gesetzliche Grundlagen bestimmt wird. Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst des Jugendamtes ist zuständig für die Abwendung von Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen, soweit die Eltern dieser Verantwortung nicht entsprechen.



Wächteramt/ Garantenpflicht

Das Wächteramt bzw. die Garantenpflicht wird aus dem Artikel 6 des Grundgesetzes hergeleitet, der Ehe und Familie thematisiert und in dem es heißt: „...(die) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Dieses Wächteramt des Staates wurde dem Jugendamt übertragen, das in die Garantenpflicht eintritt. Zur weiteren Konkretisierung dieser Tätigkeit dienen einerseits das Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – hier sei insbesondere der § 1666 BGB genannt – und andererseits das im achten Sozialgesetzbuch festgeschriebene Kinder- und Jugendhilfegesetz – allgemein als SGB VIII bekannt.

SGB VIII/ KICK

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bietet dem Jugendamt die Möglichkeit, Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen Beratung anzubieten und dort Hilfen zur Erziehung zu vermitteln, wo Familien das Kindeswohl nicht ausreichend gewährleisten können (§§ 1, 8 und 27 ff. SGB VIII). Die gesetzliche Grundlage wird durch das am 1.10.2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) verändert und damit das SGB VIII gerade im Fall von Kinderschutz präzisiert. Durch die Einfügung des § 8 a mit der Überschrift „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ wird die Aufgabe des Jugendamtes im Kinderschutzfall konkretisiert.

Neben dem Angebot von Jugendhilfe und/oder Beratung verpflichtet dies die Sozialarbeiter/innen bei nachhaltiger Gefährdung des Kindeswohls und mangelnder Mitwirkung der Eltern auch gegen deren Willen (ggf. mit Beschluss des Familiengerichts), unterstützende Hilfen und Schutz für Kinder und Jugendliche zu installieren. Der § 8 a SGB VIII erweitert den Schutzauftrag ausdrücklich auf Fachkräfte der Hilfeeinrichtungen und verpflichtet sie zur Informationsweitergabe an das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Das Jugendamt wird im Bedarfsfalle zum Einschalten und zur Kooperation auch mit anderen Stellen, wie Polizei und Gesundheitshilfe, ermächtigt. Weitgehend werden hier im Gesetzestext fachliche Grundsätze und Verfahrensweisen festgehalten, die seit langem schon gängige Praxis sind.



Durch die Ausführungsvorschriften über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung (AV Kinderschutz) wurden im Jahre 2008 einheitliche Melde-, Informations- und Verfahrensstandards bei Tätigwerden im Falle von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung installiert. Es wurde geregelt, dass insbesondere Kitas, Schulen sowie Träger von Jugendhilfemaßnahmen ausgebildete Fachkräfte zum Kinderschutz haben müssen, dass ein standardisiertes Verfahren genutzt wird und standardisierte Melde- und Dokumentationsbögen verwendet und mit dem Jugendamt als zentrale Koordinierungsstelle ausgetauscht werden. Dies gilt auch für Kinderärzte/-ärztinnen, Polizei und andere Einrichtungen.

Die bezirklichen Jugendämter stellen eine lückenlose Erreichbarkeit wochentags von 8 bis 18 Uhr sicher. Der Kinder- und der Jugendnotdienst sind danach erreichbar. Es wurde eine zentrale Telefon-Hotline Kinderschutz für die Bürger und Einrichtungen installiert. Die Kinderschutz-Meldungen haben seitdem spürbar zugenommen.

Beratung und Hilfen

Der Regionale Sozialpädagogische Dienst des Jugendamtes (RSD) hat also sowohl die Aufgabe, Beratung und Hilfe für die Familien anzubieten als auch Schutz- und Kontrollmaßnahmen einzuleiten. Die Prämisse liegt hier aber stets darin, den Zusammenhalt in der Familie zu fördern und zunächst unterstützende Hilfen anzubieten, um das System Familie reibungsloser funktionieren zu lassen. Erst wenn die Hilfen keine erfolgreiche Veränderung bewirken und daher eine Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann, muss eine Unterbringung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und damit eine Trennung von der Familie erfolgen. Dies kann im Zusammenwirken mit den Eltern geschehen oder in begründeten Fällen auch gegen deren Willen.

Wenn das Einverständnis der Eltern nicht vorliegt, ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht um eine Entscheidung nachzusuchen (§ 50 SGB VIII). Das Gleiche gilt, wenn im akuten Gefährdungsfall (Kinderschutz) ein Kind oder ein/eine Jugendliche/r in Obhut genommen werden muss (§ 42 SGB VIII) und die unverzüglich zu informierenden Eltern einer Unterbringung außerhalb der Familie nicht zustimmen.

Leitlinien zu Krisenintervention und Kinderschutz

Für die praktische Umsetzung wurden in den „Leitlinien zu Krisenintervention und Kinderschutz“ des Jugendamtes Mitte verbindliche, normative Grundlagen für das Handeln der Kolleginnen des Allgemeinen



Sozialpädagogischen Dienstes, also methodische Schritte der Krisenintervention, entwickelt.

Wie oben erwähnt, wurden 2008 mit dem Berliner Netzwerk Kinderschutz und den Ausführungsvorschriften über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung (AV Kinderschutz) die Verfahrensstandards Berlinweit definiert und bilden die Grundlage für das Handeln der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD) in den Jugendämtern von Berlin.

Dazu gehört, dass nach einer Meldung über eine Kindeswohlgefährdung beim Tages- bzw. Bereitschaftsdienst eines Teams des RSD sehr kurzfristig mehrere Kollegen/-innen gemeinsam die vorhandenen Informationen auswerten und Handlungsschritte festlegen. Es gilt das Vieraugenprinzip.

Dies können sowohl das weitere Sammeln von Informationen in Kindertagesstätten, Schulen usw. sein, aber auch – bei Einschätzung einer möglichen akuten Gefährdung oder Krise – ein sofortiger Hausbesuch, möglicherweise mit sofortiger Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und Unterbringung in einer Kriseneinrichtung.

Im akuten Gefährdungsfall wird ein Kontrakt mit zu beteiligenden Stellen (Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung (AG HzE), Polizei, Gesundheitsamt, Gericht usw.) darüber geschlossen, wer was wann macht.

Die Entscheidungen der kollegialen Beratungen werden unverzüglich im Erstcheckbogen schriftlich festgehalten.

Der Kontakt zur Familie wird nie von einem/einer Kollegen/-in allein hergestellt. In einem akuten Gefährdungsfall wird grundsätzlich zu zweit agiert. Anschließende Fallbesprechungen dienen der Reflexion, der Ergebniskontrolle und der Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Hilfen zur Erziehung (HzE)

Im günstigen Falle nehmen die Familien Hilfen an und arbeiten mit dem RSD zusammen. Dies ist von den Sozialarbeitern/-innen vorrangig anzustreben. Wenn im Beratungs- und Hilfeprozess Anträge auf Hilfen zur Erziehung gestellt werden oder die Kinder/Jugendlichen zur Abwendung einer Gefährdung längerfristig untergebracht werden müssen, gibt es zur Absicherung der Entscheidung für die richtige Hilfe wieder festgelegte Instrumentarien:



- Sogenannte Kollegiale Beratungen in Fallteams in unterschiedlicher Zusammensetzung geben Empfehlungen bezüglich des weiteren Vorgehens und der richtigen Hilfe ab.
- Gemäß dem Ergebnis des anschließenden Hilfefunktionsteam bestehend aus zuständiger/m Sozialarbeiter/in, der Regionalleitung und der AG HzE bzw. mit der Teamleitung wird festgelegt, welche Hilfe installiert werden soll.
- Vor Beginn der Hilfe erfolgt dann die gemeinsame Hilfeplanung mit der Familie und den Helfern/-innen, wobei die Handlungsschritte und Ziele schriftlich festgelegt werden. Die Zielerreichung wird regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben.

Sind alle Ziele erreicht, wird die Jugendhilfemaßnahme beendet.

Vernetzung

Der Kinderschutz kann nur durch gute Vernetzung und Kooperation mit den vorhandenen Trägern optimal funktionieren. Dazu gehören neben dem Austausch von Informationen der Aufbau einer vertrauensvollen, verlässlichen Zusammenarbeit mit verbindlichen Absprachen und die ständige Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Angeboten der Träger.

Selbstverständlich muss die Kooperation auch auf andere Stellen wie Kindertagesstätten, Schule, Polizei, Ärzte, Gesundheitsamt und andere behördliche Stellen ausgedehnt werden, um im Sinne des betroffenen Kindes oder Jugendlichen erfolgreich zu sein.

Kinderschutz und Datenschutz

Zum Schluss noch einige Anmerkungen zum Datenschutz: Selbstverständlich sind auch die Kollegen/-innen des RSD und andere mit den Familien befasste Institutionen dem Datenschutz verpflichtet.

Allerdings bricht der Kinderschutz den Datenschutz, da immer „ein entschuldigender Notstand“ der meldenden Person vorliegt. Die Abwägung beider Rechtsgüter, Datenschutz und Gefährdungsschutz, muss zu Gunsten des höherwertigen Schutzes, nämlich dem der Person des Kindes, ausfallen. Das bedeutet, dass die für die Hilfe notwendigen Daten und Erkenntnisse zwischen den an der Realisierung der Hilfe Beteiligten ausgetauscht werden dürfen. Dies ist nun durch das KICK auch im SGB VIII, insbesondere im § 62 „Datenerhebung“ und § 65 „Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“ ausdrücklich festgeschrieben.



Präventive Beratung

Glücklicherweise erleben die Sozialarbeiter/innen im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst auch Familien, die sich hilfesuchend an sie wenden, bevor eine Kindeswohlgefährdung eintritt. Hier kann dann als präventive Maßnahme Beratung und Hilfe angeboten werden. Manchmal wird eine weitergehende Beratung durch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder bei anderen Trägern empfohlen, zum Beispiel in Fragen der Umgangsgestaltung nach Trennung der Eltern. Es kann auch eine Diagnostik, zum Beispiel im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie erforderlich sein, bevor das Jugendamt unter Einbeziehung der Eltern und Kinder/Jugendlichen, gegebenenfalls der Kindertagesstätte oder Schule eine geeignete Hilfe nach SGB VIII vermitteln kann.

Zukunft des Kinderschutzes

Das Jugendamt wird das Thema Kinderschutz als originäre Aufgabe ständig weiterentwickeln sowie die Vernetzung von Aufgabenbereichen zur Prävention und Gefährdungsabwehr vorantreiben. Künftig wird die interdisziplinäre Kooperation und Koordination als Folge der Sozialraumorientierung einen immer breiteren Raum einnehmen. Die Rolle der Sozialarbeiter/innen im RSD wird sich zwangsläufig verändern, das Casemanagement wird mehr in den Vordergrund treten.

Abkürzungsverzeichnis

AG HzE	Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung
ASD	Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst des Jugendamtes
AV Kinderschutz	Ausführungsvorschriften zum Kinderschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DNA	Desoxyribonukleinsäure
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
LKA	Landeskriminalamt
RSD	Regionaler Sozialdienst des Jugendamtes
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
StPO	Strafprozessordnung
VB	Verbrechensbekämpfung



Impressum

Infoblatt Nr. 35
Oktober 2005
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser/in

Ursprüngliche Ausgabe:	Oliver Knecht, Der Polizeipräsident in Berlin, Leiter des Landeskriminalamtes 13 Marlis Kurzhals, Kinderschutzkoordinatorin, Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst (ASD) des Jugendamtes Berlin Mitte
Aktualisierte Ausgabe:	Oliver Knecht, Der Polizeipräsident in Berlin, Referatsleiter VB Direktion 2 Marlis Kurzhals, Kinderschutzkoordinatorin, Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD) des Jugendamtes Berlin Mitte

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

